Bekanntmachung
der
Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Hundesteuer
vom 18.12.2015 (Ausfertigung)

Nach der öffentlichen Vorabkündigung über die mit Wirkung zum 01.01.2016 geplante Erhöhung der Hundesteuersätze und die Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde mit den konkret dargestellten Steuersätzen, wie sie in der nachfolgend öffentlich bekannt gemachten Satzung enthalten sind (-als Einlage im Amtsblatt „Der Elstertalbote" Nr. 12 Jahrgang 26 vom Ausgabetage 17.12.2015, - ab 18.12.2015 auf der Homepage der Stadt Bad Köstritz (http://www.stadt-bad-koestritz.de/cms/website.php?id=/de/aktuelles/veranstaltungskalender/hunde.htm) und – ab 17.12.2015 an den 8 Verkündungstafeln der Stadt Bad Köstritz), dem am 17.12.2015 in öffentlicher Sitzung gefassten Satzungsbeschluss und nach erfolgter rechtsaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit Bescheid vom 11.01.2016 erfolgt nachfolgend die öffentliche Satzungsbekanntmachung.

Aufgrund der §§ 19 (1) und (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 30), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBL. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz
in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer entsprechend dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2
Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

b) Hunden des DRK, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

g) Hunden in Tierhandlungen.

h) abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern nachweisbar für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland (BRD) besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt je steuerpflichtigen Hund und pro Kalenderjahr

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für jeden gefährlichen Hund	300,00 €.

.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (TierGefSchG) vom 22.06.2011 (GVBl. S.93) und zwar

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

2. Hunde, die aufgrund ihres Verhalten durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstest (§ 9 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
   a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
   b) sich als bissig erwiesen haben,
   c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
   d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt.

§ 6
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die Steuer ist um ein Drittel ermäßigt für Ersthunde, die zur Bewachung von Wohn- oder Gewerbegebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen, erforderlich sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuermäßigung gewährt.

§ 7
Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung bzw. Steuerbefreiung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen gem. § 5 dieser Satzung für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.

§ 8
Entstehen und Ende der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht

- bei einer im Laufe des Kalenderjahres im Stadtgebiet der Stadt Bad Köstritz begonnenen steuerpflichtigen Hundehaltung an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird;

- bei einer über den Jahreswechsel hinweg im Stadtgebiet der Stadt Bad Köstritz fortgeführten steuerpflichtigen Hundehaltung zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen.

(3) Die Hundesteuer ist fällig

- bei einer im Laufe des Kalenderjahres im Stadtgebiet der Stadt Bad Köstritz begonnenen steuerpflichtigen Hundehaltung einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides;

- bei einer über den Jahreswechsel hinweg im Stadtgebiet der Stadt Bad Köstritz fortgeführten steuerpflichtigen Hundehaltung am 15.08. eines jeden Kalenderjahres.

§ 9
Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält bei der Anmeldung eines Hundes eine Steuermarke kostenlos.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm gehaltenen steuerpflichtigen Hunde außerhalb des Hauses oder des umzäunten Grundbesitzes die gültige Steuermarke sichtbar tragen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen sowie auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(5) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Bad Köstritz zurückzugeben.

§ 10
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
Ist der Hund eingeschläfert worden, ist dazu die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung erforderlich. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung schriftlich unter Angabe der Daten des neuen Hundehalters zu erfolgen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 11 dieser Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- entgegen §§ 2 und 6 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung bzw. Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt Bad Köstritz auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 des ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt am 01.01.2016 die Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Hundesteuer vom 14.05.2004 (Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „ Der Elstertalbote“ Jahrgang 15 Nummer 8 vom Ausgabetag Montag, den 19.08.2004, Seite 2 f.) außer Kraft.

Bad Köstritz, 17.12.2015

Freistaat Thüringen
Stadt Bad Köstritz

Dietrich Heiland
Bürgermeister